

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz, Gebiet

- 1.1 Unter dem Namen "Quartierverein Sonnenhof und Umgebung" besteht in Emmenbrücke ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmen. Er ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Er umfasst die Gebiete Sonnenhofmatte, Celtastrasse, Zellweg, Sonnenhofstrasse, Crinolweg, Grudligstrasse, Höhenweg, Gersagstrasse 6-45

Art. 2 Zweck

Die wichtigsten Zwecke des Quartiervereins sind:

- a) Zusammenschluss der Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner
- b) Wohnqualität im Quartier erhalten und verbessern
- c) Interessen der Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner gegenüber politischen und kirchlichen Behörden, Gewerbe und Privaten vertreten
- d) freundnachbarliche Verhältnisse pflegen
- e) Zusammenarbeit unter Quartiervereinen anstreben
- f) Bestrebungen der Gemeinde im Rahmen seiner Möglichkeiten fördern

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein umfasst:
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Familienmitglieder
 - c) Kollektivmitglieder
- 3.2 Mitglied können Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner und andere natürliche und juristische Personen werden, die den in Art. 2 umschriebenen Zweck fördern wollen.
- 3.3 Die Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Vereinsstatuten und verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt jeweils auf Ende des Jahres durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Den Ausscheidenden steht auf das Vereinsvermögen kein Anspruch zu.
- 3.5 Mitglieder, die den Interessen des Quartiervereins in grober Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat seinen Entscheid zu begründen. Die betroffenen Mitglieder können verlangen, angehört zu werden. Gegen den Ausschluss kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

Art. 4 Finanzen

- 4.1 Die Einnahmen werden aufgebracht durch:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Zinsen aus Kapitalanlagen
 - c) Überschüsse aus Veranstaltungen
 - d) Freiwillige Zuwendungen
- 4.2 Die Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3 Ordentliche, durch den normalen Geschäftsgang bedingte Ausgaben liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes.
- 4.4 Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein übernimmt jegliche Prozess- und Schadensersatzkosten, sollte der Vorstand von Mitgliedern oder Dritten eingeklagt werden.

Art. 5 Organisation

Die Organe sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

5.1 *Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins

- 5.1.1 Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor dem GV-Termin. Die Mitglieder haben Anträge, über die an der Generalversammlung abgestimmt werden soll, spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. An der Versammlung selbst werden keine neuen Traktanden mehr aufgenommen.
- 5.1.2 Die Aufgaben der GV sind:
- a) Entgegennahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes und die Erteilung der Decharge
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren
 - f) Beratung und Beschlussfassung über traktandierte Anträge
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - h) Bekanntgabe von Mutationen
 - i) Rekursinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern

k) Auflösung des Quartiervereins

- 5.1.3 Die Generalversammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten, den Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren für zwei Jahre. Sie sind mehrmals wählbar.
- 5.1.4 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die geheime Abstimmung kann durch einfache Mehrheit verlangt werden. Statutenänderungen oder die Auflösung des Quartiervereins erfordern eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Familien- und Kollektivmitglieder haben eine Stimme.
- 5.1.5 Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 5.2 *Ausserordentliche GV*
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder durch mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Sie hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden.
- 5.3. *Vorstand*
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
a) Präsidentin/Präsident
b) Vizepräsidentin/Vizepräsident
c) Aktuarin/Aktuar
d) Kassierin/Kassier
e) Beisitzerin/Beisitzer mit besonderen Funktionen
- 5.3.1 Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten für den Rest der Amtsperiode ersetzt werden.
- 5.3.2 Die Aufgaben sind:
a) Geschäftsführung gemäss den ihm durch die Statuten eingeräumten Befugnisse
b) Vertretung des Quartiervereins nach aussen, insbesondere auch die Verfassung von Stellungnahmen und die Verhandlung mit Behörden
c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und Bericht über seine Tätigkeit
d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5.3.3 Der Vorstand ist so zusammenzusetzen, dass soweit als möglich alle Quartierteile vertreten sind.
- 5.3.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte + ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
- 5.3.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Kassierin/der Kassier und die

Aktuarin/der Aktuar je zu zweien. Für Bank-und Postcheckverkehr hat die Kassierin/der Kassier Einzelunterschrift.

5.3.6 Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt.

5.4 *Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren*

Es sind zwei Revisorinnen oder Revisoren und ein Ersatz zu bestimmen.

5.4.1 Die Revisoren prüfen jährlich das Kassa- und Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

5.4.2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Schlussbestimmungen

6.1 Bei Auflösung sind die Protokolle und die vollständigen Akten bei der Gemeindebehörde zu deponieren. Bildet sich innert fünf Jahren ein neuer Verein mit den gleichen Zweckbestimmungen, so ist diesem das deponierte Vereinsvermögen mit den Akten zu übergeben. Bildet sich innert fünf Jahren kein neuer Verein, hat der Gemeinderat das hinterlegte Vermögen einer in der Gemeinde Emmen ansässigen gemeinnützigen Organisation zu überweisen.

6.2 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. Februar 2005 genehmigt worden.

Emmenbrücke, 18.02.2005

**Quartierverein
Sonnenhof und Umgebung**

Präsidentin

Vizepräsident

Karin Saturnino-Eichenberger

Stephan Bossert